



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 16 vom 17. April 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Amt Bordesholm

## Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am Sonntag, den 28.04.2019

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinde Bordesholm verordnet:

### § 1

In Bordesholm dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne von § 1 LÖffZG aus Anlass der Veranstaltung „Bordesholm blüht auf“ am Sonntag, den 28. April 2019, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Verstöße gegen diese Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 LÖffZG dar und können entsprechend geahndet werden. Die Geldbuße kann gemäß § 14 Abs. 2 LÖffZG bis zu 15.000,-- € betragen.

### § 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge werden durch diese Verordnung nicht berührt. § 13 LÖffZG (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) ist entsprechend zu beachten.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 29.04.2019 außer Kraft.

Bordesholm, den 17.04.2019 – Der Amtsdirektor

## Gemeinde Reesdorf

### Reesdorfer Osterfeuer

Zum diesjährigen Osterfeuer lädt die Freizeitgruppe Reesdorf am

**Samstag, den 20. April 2019, um 18.30 Uhr**

auf den Hof, Dorfstraße 13 (rückseitig) ein.

Traditionell beginnen wir mit dem Ostereiersuchen der Kinder.

Den Abend verbringen wir dann gemütlich bei Wurst und Bier vor einem gepflegten Feuer.

Alle Reesdorfer und Freunde sind herzlich eingeladen.

Reesdorf, den 17. April 2019 - Der Bürgermeister

### Die

### Wattenbeker Seniorengruppe

### „Mach mit“

lädt zum Frühlingsfest

**am Mittwoch, dem 24. April 2019 um 14:30 bis 17:30 Uhr**

ins Gemeindezentrum Reesdorfer Weg 4b ein.

Bei Torte, Kaffee und Kuchen werden die Musiker Jan und Jurij uns mit ihren Liedern unterhalten.

Zum Abschluss gibt es eine Suppe.

Einen Beitrag von 7,50 Euro pro Person sammeln wir am Nachmittag ein.

Bei Fragen rufen sie mich gern an. Sabine Gebhardt 04322 9924

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag.

Wattenbek, den 17. April 2019 - Der Bürgermeister

## Gemeinde Brügge

### Satzung

### zur 1. Änderung der Satzung

### der Gemeinde Brügge über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Brügge

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brügge vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

### § 4

### Öffnungszeiten

(4) Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen 3 Wochen geschlossen. Die genauen Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Darüber hinaus schließt die Einrichtung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie jeweils am Freitag direkt nach Christi Himmelfahrt.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Brügge, den 08.04.2019

Gemeinde Brügge

Der Bürgermeister

gez. Kärgel (LS)

Brügge, den 09.04.2019

Gemeinde Brügge

Der Bürgermeister

## Amt Bordesholm

### Durchführung eines Blaulicht-/Helfertages der Freiwilligen Feuerwehr Bordesholm am 25.05.2016 auf dem Veranstaltungsplatz der Gemeinde Bordesholm an der Kieler Str.; Beteiligung der Öffentlichkeit

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bordesholm wird beabsichtigt am 25.05.2019 auf dem Veranstaltungsplatz der Gemeinde Bordesholm einen Blaulicht-/Helfertag zu veranstalten. Die Veranstaltung soll in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr stattfinden. Im Rahmen der Veranstaltung soll über die Aufgabenbereiche der Freiwilligen Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes und der DLRG informiert werden. Ferner werden Feuerwehrrübungen nachgestellt sowie einige Kinderspiele angeboten. Vereinzelt kann es zu Lautsprecherdurchsagen sowie zu Martinshornfanfaren kommen. Weiterhin sollen während des o.g. Veranstaltungszeitraumes Helikopterrundflüge angeboten werden. Die entsprechenden Starts und Landungen erfolgen auf dem dortigen Dressurplatz.

Das Abspielen von Musik ist nicht beabsichtigt.

Festivitäten mit einem hohen Besucheraufkommen werden nur in dem Maße zugelassen, wie es im Hinblick auf die sich ergebenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit vertretbar ist. Den Veranstaltern werden hierzu ordnungsbehördliche Anordnungen erteilt, die speziell der Gefahrenabwehr dienen. Geplante Veranstaltungen werden somit grundsätzlich nur genehmigt, wenn diese im Einklang mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft stehen.

Aus diesem Grunde wird über die geplante Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Bordesholm informiert. Gleichzeitig wird den möglicherweise betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, sich mit Bedenken und sonstigen Anregungen an das Amt Bordesholm, Ordnungsamt, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm, Zimmer 206, Tel.: 04322/695-174 (Herr Reimer) zu wenden. Etwaige Einwendungen sollen bis zum **26.04.2019** dort vorgebracht oder schriftlich eingereicht werden. Nur so können diese entsprechend geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Bordesholm, den 17.04.2019 – Der Amtsdirektor



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 16 vom 17. April 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Gemeinde Bordesholm

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Landstraße/Haidbergstraße“ der Gemeinde Bordesholm

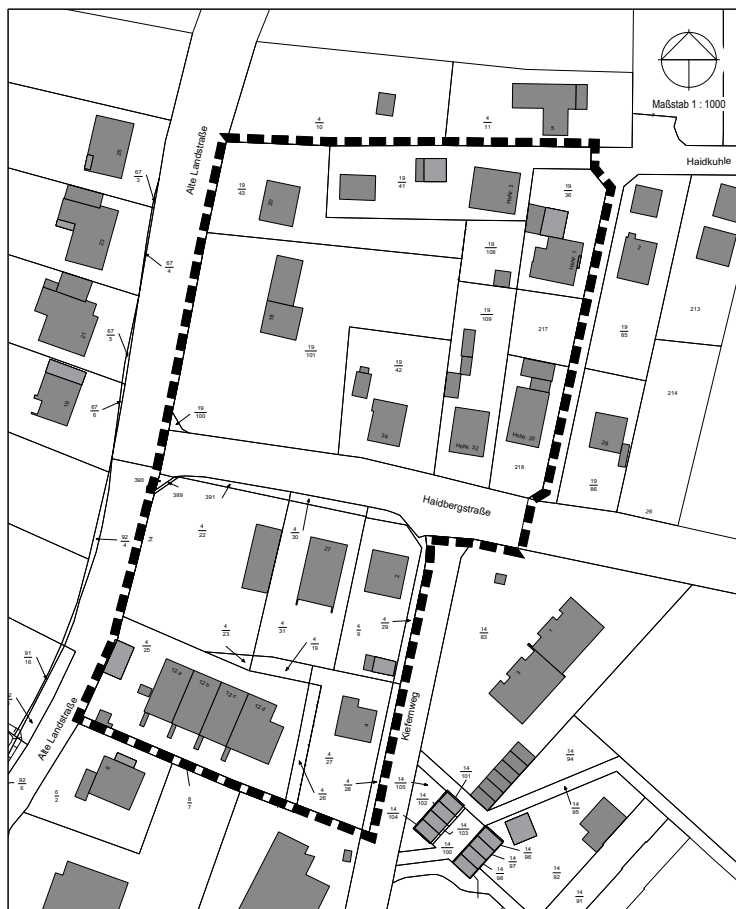
Die Gemeindevertretung Bordesholm hat in ihrer Sitzung am 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Landstraße/Haidbergstraße“ beschlossen. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Alte Landstraße
- im Norden durch die Grundstücke Alte Landstraße 22 und Haidkuhle 5
- im Osten durch die öffentlichen Straßen „Haidkuhle“ und „Kiefernweg“
- im Süden durch die Grundstücke Alte Landstraße 6 und Heintzstraße 13

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich im Übrigen aus der beiliegenden Plankarte.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bordesholm, den 09.04.2019 - Der Bürgermeister



### 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Bordesholm

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 (2) der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB1. Schl.-H. S. 58) in der z. Zt. gültigen Fassung und
- des § 45 des Straßen und Wegegesetzes der Landes Schleswig-Holstein - StrWG – vom 25. November 2003 (GVOB1. Schl.-H. S. 631) in der z. Zt. gültigen Fassung
- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1:

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege somit mindestens auf bis zu 2/3 der Breite – bei Gehwegen von weniger als 1,50 m Breite in voller Breite – von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Zonen/Bereichen und in Straßen in denen kein besonders abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst beidseitig ein Gehstreifen von mindestens 1,5 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grundstücksgrenze, zu räumen. Der Schnee ist an der jeweiligen Grundstücksgrenze zu lagern. Ebenfalls sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bordesholm, den 09.04.2019

Gemeinde Bordesholm  
Der Bürgermeister

## VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

### Wir wünschen Ihnen frohe Ostern! Ihr Team der VHS Bordesholm - Wattenbek

#### Restplätze

**HATHA-Yoga für Senioren** ab 26.04.2019

**Babysitter-Führerschein** 27./28.04.2019

**Dänisch für die Reise** 11.12.05.2019

#### Psychologie

**Das Reiss-Profil: Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt**

Wer nach seinem persönlichen Profil lebt, kann einen hohen Grad an Zufriedenheit erreichen. Die Ausprägung der einzelnen Motive liefert der Reiss Profile Test mit seinen 128 Fragen. Die Beantwortung erfolgt in diesem Kurs über eine Selbsteinschätzung. Ein Auswertungsgespräch anhand von Beispielen und die Erläuterung zu dem Persönlichkeitstest helfen die inneren Motive zu erkennen. So können Sie Ihre berufliche und persönliche Entwicklung besser steuern, zielgerichteter Entscheidungen treffen und eine zwischenmenschliche Kommunikation präziser analysieren. Es erwartet Sie ein kurzweiliger Abend mit Vorträgen, Übungen und dem Austausch mit den Teilnehmenden. Die Kursgebühr beinhaltet eine umfangreiche Mappe, sowie Getränke, Obst und Süßigkeiten.  
Donnerstag, 23.05.2019, 18:00 Uhr, 30,00 €

#### Junge VHS

**Upcycling Magic** mit Kay Herzig

Mit Sachen aus dem täglichen Wegwerfgebrauch werden tolle neue Sachen gemacht: Riesenseifenblasen, Glittertattoos, Magicsticks und vieles mehr. Es kann jongliert werden und ganz nebenbei wird auch noch gezaubert!  
Sonntag, 09.06.2019, 14:00-16:00 Uhr, 15,00 €

**Wir laden Sie herzlich ein zur  
Vernissage der Ausstellung  
„Auf Reisen“ von Regine Haack  
am 02. Mai 2019 um 15:00 Uhr  
im Rathaus Bordesholm.**

**Kommen Sie mit der Künstlerin ins Gespräch und  
genießen Sie die Bilder bei Gitarrenmusik und  
Antipasti.**

\*\*\*\*\*

Vom 23.04.-26.04.2019 ist unser Büro nur eingeschränkt erreichbar.

Anmeldungen sind jederzeit online möglich, sowie bei Frau Klänhammer telefonisch unter: 04322/695-148  
info@vhs-bordesholm-wattenbek.de  
www.vhs-bordesholm-wattenbek.de



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 16 vom 17. April 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Satzung der Gemeinde Bordesholm über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm vom 26.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bordesholm.
- (2) Sie ist maßgebend zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) gemäß § 50 (1) LBO, im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen, sowie baulicher Änderung und/oder Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen, öffentlich-rechtlichen Verträgen oder anderen Satzungen der Gemeinde Bordesholm, die von dieser Vorschrift abweichen, genießen Vorrang.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder andere Anlagen im Sinne des § 1 der LBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Garagen in ausreichender Zahl und Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden.
- (2) Änderungen von baulichen oder anderen Anlagen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (3) Stellplätze sind mindestens in der Anzahl und Beschaffenheit nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung herzustellen.
- (4) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrund herzustellen und zu unterhalten. Die Nutzung anderer, geeigneter Grundstücke ist nur dann zulässig, wenn sie zu diesem Zweck gem. § 80 LBO öffentlich-rechtlich, durch Baulast, sichergestellt ist. Die Baulast muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vorliegen.
- (5) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.
- (6) Die Herstellungspflicht kann unter besonderen Voraussetzungen entfallen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus §§ 4, 5 (Minderung, Ablösung) dieser Satzung.

### § 3 Ermittlung und Beschaffenheit des Stellplatzbedarfes

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen ist der Stellplatzbedarf nach den in Anlage 1 genannten Richtzahlen zu ermitteln und auf eine ganze Zahl aufzurunden. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, welche entsprechend der DIN 277 definiert wird.
- (2) Für die Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen (insbesondere Empfehlungen für Anlagen des Ruhenden Verkehrs, EAR 2005 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).
- (3) Gefangene Stellplätze (Aufstellung hintereinander) sind bei Einfamilienhäusern (max. 1 WE) und Doppelhäusern (max. 2 WE) zulässig. Für alle anderen Gebäudetypen (auch Einzelhäuser) gilt diese Regelung nicht, es sei denn, es ist grundbuchlich abgesichert.
- (4) Bei Nutzungsarten, die nicht in Anlage 1 genannt, aber mit einer der in Anlage 1 genannten Nutzungsarten vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf unter Betrachtung des Einzelfalls und sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen der vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (5) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzenplätzen wird bei der Berechnung nach Anlage 1 angerechnet. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen auf der Basis des Bauantrages zu ermitteln.

(6) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig, wenn hierzu das Einverständnis der Gemeinde Bordesholm besteht und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

(7) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(8) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse verlangt werden.

(9) Im Rahmen des barrierefreien Bauens gemäß § 52 LBO ist für je 30 notwendiger Stellplätze oder Garagen mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen und nachzuweisen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl der Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Sie sollen in der Nähe der Eingänge liegen.

(10) Grundsätzlich darf die sich aus der Einzelermittlung ergebende Gesamtzahl nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(11) Die Absätze 1-10 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### § 4 Minderung des Stellplatzbedarfes

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann im Einzelfall verringert werden, wenn besondere Gründe dies erfordern oder zulassen. In begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag der für Bauanträge zuständige Fachausschuss der Gemeinde Bordesholm über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(2) Es kann insbesondere ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie auf die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, wenn

a) in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist.

b) die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksausnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist.

c) dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, welche die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z.B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

d) es sich um ein Vorhaben handelt, das die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 200 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.

Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit des Verzichts von Stellplätzen nicht erfasst.

### § 5 Ablösung der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht für KFZ-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder bauplanungsrechtlichen Gründen vertretbar ist. Dies betrifft lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen

*Fortsetzung nächste Seite*



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 16 vom 17. April 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Fortsetzung *Satzung der Gemeinde Bordesholm über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)*

Schwierigkeiten hergestellt werden können. Allein wirtschaftliche Gründe sind hierfür nicht ausreichend.

(2) Der Antrag auf Ablösung der Stellplatzpflicht ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage des Stellplatznachweises im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Dazu ist ein Stellplatzablösevertrag mit der Gemeinde Bordesholm zu schließen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

(3) Der Ablösebetrag darf entsprechend § 50 (6) LBO SH, 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten des betreffenden Stellplatzes nicht übersteigen. Üblicherweise beträgt der Ablösebetrag für jeden nicht hergestellten, notwendigen Stellplatz/Garage 6.000,00 € (in Worten: sechstausend Euro) und ist spätestens bei Baubeginn zu zahlen.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze gemäß § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

### § 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der LBO auf Antrag durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, den 9. April 2019

Gemeinde Bordesholm  
Der Bürgermeister  
gez. Ronald Büssow

L.S.

#### Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bordesholm vom 09.04.2019

Lfd.	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1. Wohnungen/Wohngebäude</b> (Bei der Ermittlung der Nutzfläche nach der DIN 277 bleiben die Grundflächen von Balkonen und Terrassen unberücksichtigt)			
	1.1	Wohnungen/Wohngebäude	1 je Wohneinheit bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
	1.2	Wohngebäude ab 2 Wohnungen	2 je Wohneinheit über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
	1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je WE
	1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze
	1.5	Studierendenwohnheime	1 je 2 Plätze
	1.6	Wohnheime für Pflegepersonal und sonst Erwerbstätige	1 je 2 Plätze
	1.7	Wohn- und Pflegeheime für ältere Menschen	1 je 4 Plätze
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
	2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	2 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
	2.2	Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	4 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3. Verkaufsstätten</b>			
	3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche jedoch mind. 2 je Laden
	3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Warenhäuser	1 je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

<b>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten)</b>			
	4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	3 je 4 Sitzplätze
	4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	2 je 4 Sitzplätze
	4.3	Religionsgebäude	3 je 25 Sitzplätze
<b>5. Sportstätten</b>			
	5.1	Sportplätze mit Publikumsplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze
	5.2	Turn- und Sporthallen mit Publikumsplätzen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze
	5.3	Fitness-/ Wellnesscenter	1 je 3 Umkleideschränke
	5.4	Tennisplätze mit Publikumsplätzen	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze
	5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	3 je Bahn
<b>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
	6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze
	6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 4 Sitzplätze
	6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, ggf. Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
<b>7. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
	7.1	Grundschulen	1 je 30 Lernende
	7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Lernende zusätzlich 1 je 5-10 Lernende über 18 Jahre
	7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	4 pro Gruppe
	7.4	Jugendfreizeitheime und dergl.	mind. 4 Stellplätze
<b>8. Gewerbliche Anlagen</b>			
	8.1	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand
	8.2	Tankstellen mit Kundschaftsdienstplätzen	5 je Kundschaftsdienstplatz
	8.3	Kraftfahrzeugwaschstraße (automatisch oder zur Selbstdienung)	4 je Waschplatz
	8.4	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 4
<b>9. Verschiedenes</b>			
	10.1	Kleingartenanlagen	1 je Kleingarten
	10.2	Friedhöfe	mind. 10 Stellplätze

## Gemeinde Mühbrook

### Der Vorsitzende

### Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung Mühbrook

**Sitzungstermin:** Dienstag, 30.04.2019, 17:00 Uhr

**Raum, Ort:** Raum E4 des Rathauses, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Prüfung der Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen 2018
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018
4. Mitteilungen und Anfragen

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 11. April 2019

Gerd-Rainer Hienstorfer



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 16 vom 17. April 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Gemeinde Schönbek Der Bürgermeister

### Sitzung der Gemeindevertretung Schönbek

**Sitzungstermin:** Dienstag, 23.04.2019, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** in der „Alten Schule“ in Schönbek

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.11.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Jahresrechnung 2018
  - a) Bericht der Prüfer
  - b) Bericht über überplanmäßige Ausgaben
  - c) Beschluss der Jahresrechnung SB/2019/022
6. Einnahme- und Ausgaberechnung 2018 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Schönbek SB/2019/020
7. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes: Entwurf 2018 SB/2019/021
8. Sanierung der Alten Schule
9. Jahrestermine 2019
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. ÖPNV und Schülerbeförderung - Sachstandsbericht SB/2019/025
12. Anfragen der Gemeindevertretung

#### Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

13. Personalangelegenheiten:
14. Grundstücksangelegenheiten:

#### Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 11. April 2019 – Der Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Bordesholm über das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern (Plakatierungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S.57), der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl.2003, S. 631) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bordesholm vom 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung über das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern der Gemeinde Bordesholm gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Bordesholm.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen sowie Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereich der Wartehäuschen, Durch-

lässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen), Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(4) Werbeträger im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Plakate, Plakattafeln, Werbeposter, Werbeschilder und Hinweisschilder.

### § 3

#### Erlaubnispflichtige Nutzungen

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbepostern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Bordesholm stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in den §§ 4 und 7 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung: Plakatierungen der örtlichen Vereine, Verbände und Kirchengemeinden für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Bordesholm wie z. B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.

Abweichend von § 6 Abs. 2 dürfen jedoch max. 10 Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### § 5

#### Verfahren

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Bordesholm zu beantragen:

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
- b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger
- c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

### § 6

#### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger sind bis zur Größe DIN A 0 zulässig.

(2) Für jedes Ereignis sind insgesamt höchstens **6 Werbeträger** in folgenden Straßenzügen zulässig:

- Heintzestraße, Holstenstraße, Bahnhofstraße (bis 2 Werbeträger)
- Kieler Straße ( L 318) (bis zu 4 Werbeträger)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 16 vom 17. April 2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung von vorheriger Seite **Satzung der Gemeinde Bordesholm über das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern (Plakatierungssatzung)**

In allen anderen Straßenzügen ist das Plakatieren unzulässig.

(3) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese als **1 Plakat** (z. B. Hohlkammerplakate). Je Standort ist nur **1 Werbeträger** zulässig.

(4) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen, -anlagen und -leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Schutzgeländern und Bäumen sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfosten-schutz) sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(5) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- und Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(6) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen und entstehen (z. B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(7) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung ist vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(8) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) zu beschränken.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Plakatierungen, die auf Termine für später stattfindende Veranstaltungen (z. B. Vorverkauf für Konzerte) hinweisen, dürfen für eine Dauer von max. 4 Wochen erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann von den in diesem Absatz genannten Fristen abgewichen werden.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Bordesholm oder dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

(11) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis einzufordern.

## § 7

### Besondere Auflagen für Wahlen

(1) Für die Plakatwerbung in Wahlkampfzeiten sind in folgenden Bereichen Großstellwände aufgestellt:

- Parkplatz Am Blöcken
- Dreiecksplatz - Eidersteder Straße/Holstenstraße
- Einmündung Mühlenstraße / Steindamm (ggü. REWE-Parkplatz-Bahnseite)
- Moorweg Höhe Bolzplatz
- Moorweg gegenüber Einmündung Mühlenstraße
- Heintzestraße neben Buswartehäuschen/Amtmannspark
- Holstenstraße Einmündung Bahnhofstraße
- Grünfläche EDEKA/Bahnhofstraße

(2) Die Stellwände stehen allen Parteien zur freien Verfügung. Plakatierungen für Wahlen sind ausschließlich an den in Abs. 1 genannten Großstellwänden zulässig.

(3) Ergänzend zu Abs. 2 dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen mit max. 10 Plakaten außerhalb der Großstellwände werben. Die Plakate dürfen 7 Tage

vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme. Dort darf in einem Umkreis von max. 50 m zusätzlich Wahlwerbung betrieben werden.

(4) Die Erlaubnis für die Plakatierung ist spätestens 3 Tage vor Beginn des Wahlkampfes beim Amt Bordesholm zu beantragen.

(5) Die Wahlplakate sind spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Auflagen aus § 6.

## § 8

### Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über Verwaltungsgebühren des Amtes Bordesholm erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

Für kirchliche, gemeinnützige oder gemeindliche Veranstaltungen, sowie für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, werden keine Gebühren erhoben.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Pflichtigen nach § 238 des Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein (LVwG) beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## § 10

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten unter Beachtung der Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Soweit zur Veranlagung einer Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bordesholm, den 02.04.2019

Gemeinde Bordesholm  
Bürgermeister  
LS. gez. Ronald Büssow